

Pb.Nr. 55 1503 95

2. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 11 85 7 und Typ 11 10 7
 Hersteller: O.Z. Racing

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach §19 (3) Nr.4 StVZO.

Auftraggeber: OZ Racing S.p.A.
 Via Barbieri, 38
 I-36061 Bassano del Grappa

Prüfgegenstände: PKW-Sonderräder
 Achse 1 Achse 2
Typ: 11 85 7 11 10 7
Radgröße: 8,5 J x 17 H2 10 J x 17 H2

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-φ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis-φ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
--	MB4	11 857 MB4	ohne Ring	66,6	625	112/5	20	2100
--	MB2	11 107 MB2	ohne Ring	66,6	625	112/5	19	2100

Kennzeichnung: Achse 1 Achse 2
 Radtyp und Ausführung: s.o. s.o.
 Radgröße: s.o. s.o.
 Einpreßtiefe: s.o. s.o.
 Fabrikmarke: O.Z. Racing O.Z. Racing
 Herkunftsmerkmal: Made in Italy Made in Italy
 Herstellungsdatum: Monat und Jahr Monat und Jahr

Radanschluß:
 Befestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben; Kegel 60 °; M12 x 1,5
 Anzugsmoment: 110 Nm
 Mindesteinschraubtiefe: 6,5 Umdrehungen
 Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:
 Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Kraftfahrzeuge" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:
 Das Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegt vor.

Pb.Nr. 55 1503 95

2. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 11 85 7 und Typ 11 10 7
 Hersteller: O.Z. Racing

Verwendungsprüfung:

315den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau- Freigängigkeits und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durch geführt.

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: MERCEDES-BENZ

5112-DB3.857.RV6

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
129	F 142	SL	140/142/170/235 240/290	225/45R17 R02) 235/45R17 R02) 245/45R17 M02) 245/40R17 M02) 255/40R17 K02)K91)R03) 265/40R17 K42)K91)R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)
124	D 700/2	500 E	235/240	225/45R17 R02) 235/45R17 K01)L01)R02) 245/45R17 K01)K42)L01) M02) 255/40R17 K08)K42)K91) R03) 265/40R17 K42)K50)K91) R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)

Pb.Nr. 55 1503 95

2. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 11 85 7 und Typ 11 10 7
 Hersteller: O.Z. Racing

Seite 3

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
210	e1* 93/81* 0022*..	E-Klasse - Limousine	55/65/70/83/95/ 100/110/142/162 205	225/45R17 K01)K49)R02) 235/45R17 K01)K49)R02) 255/40R17 K44)K50)R03) 265/40R17 K44)K50)R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) V99)
210 K	e1* 93/81* 0033*..	E-Klasse - Kombi	83/95/100/110/ 205	235/45R17 K01)K49)R02) 265/40R17 K44)K50)R03)	

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Pb.Nr. 55 1503 95

2. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 11 85 7 und Typ 11 10 7
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 4

- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B. Vergl.-Nr. Alligator 2024L) zulässig.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausaus schnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausaus schnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausaus schnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhausaus schnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, **umgehend** durch die Zulassungsstelle die Anhängelasten unter Ziffer 28 und 29 der Fahrzeugpapiere streichen und unter Ziffer 33 einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K91 Ggf. ist durch Aufstellen oder Abschleifen der Stoßstange am Übergang zum Radausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße 10 J x 17H2 ist vorzulegen.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Pb.Nr. 55 1503 95

2. Ausfertigung

Fahrzeugteile: PKW-Sonderräder, Typ 11 85 7 und Typ 11 10 7
Hersteller: O.Z. Racing

Seite 5

V99 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	225/45R17	235/45R17	235/45R17	245/45R17
HA	255/40R17	255/40R17	265/40R17	265/40R17

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, 13. November 1996

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Technologiezentrum Typprüfstelle

Technischer Überwachungsverein
Pfalz e.V.
Leiter der Techn.Prüfstelle

Dipl.-Ing.

i. A. O.Ing. Dipl.-Ing. Garrecht
Leiter der Typprüfstelle